

**3. Änderungssatzung zur Satzung  
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen  
im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar  
(Hausabfallentsorgungssatzung)  
vom 06. Dezember 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr.1629 vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026) hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 9.Dezember 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar (Hausabfallentsorgungssatzung) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1626 vom 29. August 2007 Amtsbl. S. 1766), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satzung 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

**Artikel 1**

**Anlage I** des Gebührenverzeichnis zu § 21 Benutzungsgebühr für die Hausabfallentsorgungseinrichtung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar vom 06. Dezember 2005 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage I**

Gebührenverzeichnis zu § 21 Benutzungsgebühr für die Hausabfallentsorgungseinrichtung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Verbandsgebiet des Entsorgungsverbandes Saar vom 06. Dezember 2005:

a) Die Gebühr für Leistungen gem. § 21 Abs. 9 beträgt für einen Abfallsack	€ 4,30
b) Die Gebührensätze für die Leistungen gem. § 21 Abs. 1 betragen je Monat für	
ein Abfallgefäß für Restabfall von 120 Liter Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	€ 14,92
ein Abfallgefäß für Restabfall von 120 Liter Fassungsvermögen bei vierwöchentlicher einmaliger Leerung	€ 10,38
ein Abfallgefäß für Restabfall von 240 Liter Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	€ 23,37
ein Abfallgefäß für Bioabfall von 120 Liter Fassungsvermögen bei vierzehntäglicher einmaliger Leerung	€ 3,08
c) Die Gebührensätze für die Leistungen gem. § 21 Abs. 1 betragen je Monat für	
1. ein Abfallgefäß (Umleercontainer) von 770 Liter Fassungsvermögen	
a) bei wöchentlich einmaliger Leerung	€ 152,19
b) bei vierzehntäglicher Leerung	€ 85,92
2. ein vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 Liter Fassungsvermögen	
a) bei wöchentlich einmaliger Leerung	€ 217,24
b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung	€ 476,81
c) bei wöchentlich dreimaliger Leerung	€ 700,19
d) bei wöchentlich viermaliger Leerung	€ 1.015,00
e) bei wöchentlich fünfmaliger Leerung	€ 1.156,77
f) bei vierzehntäglicher Leerung	€ 118,44
3. bei einem dem Benutzer gehörenden Abfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 Liter Fassungsvermögen Gebühren nach Ziffer 2 abzüglich	€ 3,58
4. ein vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 1.100 Liter bis zu 3.300 Liter Fassungsvermögen	
a) bei wöchentlich einmaliger Leerung	€ 643,74
b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung	€ 1.251,89
c) bei wöchentlich dreimaliger Leerung	€ 1.860,64
d) bei vierzehntäglicher Leerung	€ 351,63
5. ein vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 3.300 Liter bis zu 5.500 Liter Fassungsvermögen	
a) bei wöchentlich einmaliger Leerung	€ 1.075,75
b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung	€ 2.130,65
c) bei wöchentlich dreimaliger Leerung	€ 3.145,03
d) bei vierzehntäglicher Leerung	€ 575,62

d) Die Gebühr beträgt je Entleerung nach § 9 Abs. 10 (Vereinsfeste) für ein

1. Abfallgefäß von 120 Liter Fassungsvermögen je Entleerung	€	<b>8,46</b>
2. Abfallgefäß von 240 Liter Fassungsvermögen je Entleerung	€	<b>13,82</b>
3. Abfallgefäß (Umleercontainer) von 770 Liter Fassungsvermögen je Entleerung	€	<b>38,84</b>
4. vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 Liter Fassungsvermögen je Entleerung	€	<b>55,46</b>
5. vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 1.100 Liter bis zu 3.300 Liter Fassungsvermögen je Entleerung	€	<b>164,75</b>
6. vermietetes Abfallgefäß (Umleercontainer) von über 3.300 Liter bis zu 5.500 Liter Fassungsvermögen je Entleerung	€	<b>274,92</b>

e) Die Zusatzgebühr für Leistungen auf Abruf nach § 14 Abs. 6 (Abfuhr sperriger Abfälle) beträgt je Abfuhr und geschätztem Kubikmeter bzw. Stück bereitgestellten Abfalls	€	<b>5,95</b>
---	---	-------------

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Entsorgungsverband Saar  
Saarbrücken, den 09.12.2008

Karl Heinz Ecker  
Geschäftsführer

Dr. Heribert Gisch  
Geschäftsführer